

Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 31 Absatz 3, Artikel 37, 42, 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 60 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾ sowie Artikel 36, 37 Absatz 2 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010²⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1 Aufgaben</p> <p>¹ Die Planung und die Umsetzung der Wasserbaumassnahmen zur Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees, die infolge der Hochwasserkatastrophe 2005 zur Sicherheit des Sarneraatal erforderlich sind, obliegen dem Kanton.</p> <p>² Für Massnahmen an den Zuflüssen zum Sarnersee oder zur Sarneraa gilt die ordentliche Zuständigkeit und Trägerschaft gemäss den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes³⁾ und der Wasserbauverordnung⁴⁾.</p>	
<p>Art. 2 Umfang Gesamtprojekt</p> <p>¹ Die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees erfolgt gemäss Projekt Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost. Dieses Gesamtprojekt umfasst die Wehranlagen für die Regulierung des Sarnersees, die notwendigen Massnahmen an der Sarneraa bis zum Wichelsee sowie den Hochwasserentlastungsstollen Ost vom Sarnersee bis unterhalb des Wichelsees inklusive Ein- und Auslaufbauwerk.</p>	

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ GDB 610.1

³⁾ GDB 740.1

⁴⁾ GDB 740.11

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>Art. 3 Abgrenzung Sarnersee</p> <p>¹ Nach der Umsetzung des Projekts Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost beginnt die Sarneraa unmittelbar unterhalb des Regulierwehrs oberhalb der Rütistrasse.</p> <p>² Der Hochwasserentlastungsstollen inklusive Ein- und Auslaufbauwerk ist Bestandteil des Sarnersees.</p>	
<p>Art. 4 Betrieb und Unterhalt</p> <p>¹ Für den Betrieb und Unterhalt des Hochwasserentlastungsstollens inklusive Ein- und Auslaufbauwerk sowie der Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees (bestehend aus den drei Teilen Hilfswehr in der Sarneraa, Regulierorgane im Einlaufbauwerk sowie Regulierorgane im Auslaufbauwerk) ist der Kanton verantwortlich. Die Kosten hierfür werden durch den Kanton und die Gemeinde Sarnen je zur Hälfte getragen.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich der Unterhalt nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung.</p> <p>³ Die für den Unterhalt zuständigen Gemeinwesen werden zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.</p>	
<p>Art. 5 Kredit</p> <p>¹ Für die weitere Planung und Realisierung des Projekts Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost wird ein Kredit von brutto 111 Millionen Franken⁵⁾ gemäss Preisstand vom 1. April 2013, zuzüglich Finanzierungskosten, bewilligt.</p> <p>² An die anrechenbaren Projektkosten leistet der Bund Beiträge von minimal 35 Prozent und maximal 65 Prozent.</p> <p>³ Die beitragsberechtigten Projektkosten des Projekts Hochwassersicherheit Sarner-</p>	

⁵⁾ 121,5 Millionen Franken abzüglich 4 Millionen Franken gemäss den bestehenden Planungskrediten Ost und Regulierung und abzüglich 6,5 Millionen Franken für das Projekt Hochwasserschutz Kernmattbach, welches nicht unter diese Spezialfinanzierung fällt.

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>aatal werden nach Abzug des Bundesbeitrags wie folgt aufgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kanton 60 Prozent, 2. Gemeinden Sarnen, Sachseln und Giswil 40 Prozent. <p>⁴ Der Gemeindeanteil wird unter den Gemeinden gemäss dem durch das Projekt erzielten Nutzen aufgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sarnen 33 Prozent, 2. Sachseln 6 Prozent, 3. Giswil 1 Prozent. <p>⁵ Falls der auf der Basis des definitiven Wehrreglements berechnete Kostenteiler zwischen den Gemeinden Abweichungen von einem Prozentpunkt oder mehr gegenüber den in Absatz 4 angegebenen Gemeindeanteilen aufweist, wird der Kostenteiler durch den Regierungsrat entsprechend der neuen Berechnung angepasst.</p> <p>⁶ Die nicht beitragsberechtigten Projektkosten des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal werden durch den Bauherrn bzw. die Werkeigentümer getragen.</p>	
<p>Art. 6 Mehrkosten</p> <p>¹ Über einen allfälligen Zusatzkredit bis zu 5 Prozent der Kreditsumme gemäss Art. 5 dieses Gesetzes für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Regierungsrat abschliessend.</p> <p>² Über einen allfälligen Zusatzkredit für alle anderen Mehrkosten beschliesst der Kantonsrat abschliessend.</p>	
<p>Art. 7 Projektänderungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit sie aus betrieblichen oder andern Gründen notwendig sind.</p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
<p>Art. 8 Finanzierung</p> <p>¹ Für die Finanzierung des Projekts wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994⁶⁾ bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87 und Art. 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.</p> <p>² Der Finanzierung unterliegen alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p> <p>³ Für die Finanzierungskosten wird ein kalkulatorischer Zinssatz von drei Prozent angewendet. Die Zinskosten werden jeweils auf dem Buchwert per 1. Januar berechnet.</p> <p>⁴ Zur Finanzierung des Gemeindeanteils des Projekts kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder an einer kommunalen Urnenabstimmung.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die kantonale Zwecksteuer gemäss Absatz 1 zu reduzieren oder aufzuheben, falls es die finanzielle Lage des Kantons erlaubt.</p>	
<p>Art. 9 Ergänzendes Recht</p> <p>¹ Für die Durchführung des Gesamtprojekts gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung sachgemäss.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>II.</p>	
<p>Ziff. 1 des Kantonsratsbeschlusses über den Bericht über Massnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit im Sarneraatal mit Variantenentscheid</p>	

⁶⁾ GDB 641.4

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
(Tieferlegung/Verbreiterung Sarneraa) und Planungskredit vom 27. April 2007 (ABI 2007, 730 und 1908) wird aufgehoben.	
III.	
Der Erlass GDB <u>740.2</u> (Gesetz über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraatales vom 31. Mai 2007) wird aufgehoben.	
IV.	
<p>Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>Behördenreferendum Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	
<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>	